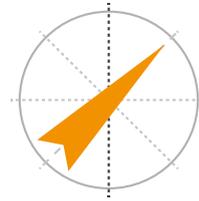


NEWS

Unabhängiger redaktioneller Newsletter
für Betriebsführer und Betreiber

7. Ausgabe 2019, 06.09.2019 | Nächste Ausgabe: 07.10.2019 |



PM WIND ENERGY

Professionelles Management
von Windkraftanlagen

SEPTEMBER 2019



PROFESSIONELLES MANAGEMENT VON WINDPARKS

Bild: Technische Betriebsführung im Einsatz (AIRWIN GmbH)

TOP THEMA

Standstreifen oder Überholspur?

(05.09.2019) Heute tagt der Windenergiegipfel in Berlin und es bleibt spannend, ob die Politik bereit ist, die Weichen beim Ausbau der Windenergie endlich politisch neu zu stellen. Farbe zu bekennen, die Energiewende zugestalten. Denn das ist dringend erforderlich. Die Energiewende in Deutschland steht mittlerweile auf dem Standstreifen statt auf der Überholspur:

Wirtschaft besorgt über „Schneckentempo“ bei Windkraft

Der Ausbau der Windenergie hierzulande ist ins Stocken geraten – aus Sicht des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) eine alarmierende Entwicklung. Denn wenn Deutschland gleichzeitig aus der Kohle und der Kernenergie aussteigt, muss der Strom aus anderen Quellen kommen.

Der DIHK hat den Status quo sowie die Ursachen der Stagnation analysiert und erste Vorschläge entwickelt. „Beim Ausbau der Windenergie an Land ist Deutschland von der Überholspur auf den Standstreifen gewechselt“, fasst der stellvertretende DIHK-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks die Lage zusammen.

Quelle: <https://www.dihk.de/presse/meldungen/2019-08-28-windenergie>

INHALT

EDITORIAL	2
PM KONZEPT	3
ALTE WINDPARKS FINDEN NEUE ABNEHMER	4
RECHT: NEUESTE ENTWICKLUNGEN IM STROM- STEUERRECHT	5
UNSICHTBARE RISIKEN DER WINDBRANCHE: LEITUNGEN (BETRIEBSFÜHRUNG)	7
VORGEHENSWEISE UND ABLÄUFE IN DER WIND- MESSUNG (TEIL 3)	9
IM GESPRÄCH: OPTIMIERUNGSPOTENTIALE VON WINDKRAFTANLAGEN (BETRIEBSFÜHRUNG)	12
RECHT: SENVION INSOLVENZ UND DIE FOLGEN	14
FRAGEN ZUR BEDARFSGESTEUERTEN NACHT- KENNZEICHNUNG (BNK)	16
BETRIEBSFÜHRUNG: WINDENERGIEANLAGEN- PRÜFUNG NACH DGUV V3	18
HUSUM WIND 2019: NEWS DER AUSSTELLER	20
EVENT: START-UPS UND INNOVATIONEN	24
LESENSWERT & NÜTZLICH / EVENTS	25
PM ABONNEMENT	26
PM MEDIADATEN / THEMEN 2019	27
AUTORINNEN UND AUTOREN	28
IMPRESSUM	29

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

Neue Verbündete braucht das Land

(05.09.2019) Heute tagt der Windgipfel in Berlin und selbst der BDI begrüßt Initiativen, den Windkraftausbau zu beschleunigen. „Vor allem beim Ausbau von Windenergie an Land muss es vorangehen“, forderte BDI-Hauptgeschäftsführungsmitglied Holger Lösch deshalb. Notwendig seien bürokratische Erleichterungen bei Abstandsregelungen, eine stärkere Standardisierung naturschutzrechtlicher Vorgaben und eine „stringente Bearbeitung von Windenergievorhaben in der gesamten Verwaltungshierarchie“.

Umsteuern deutet sich an...

Der Wirtschaftsrat der CDU fordert eine Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze auf allen Spannungsebenen und effizientere Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das sei „eine Grundvoraussetzung, um eine marktwirtschaftliche Integration der Erneuerbaren zu ermöglichen, Versorgungssicherheit trotz vorzeitigem Ausstieg aus Kernenergie und Kohlekraft zu erhalten und die Kostenspirale der Energiewende nicht weiter zu befeuern“, erklärte Generalsekretär Wolfgang Steiger. Ziel müsse es außerdem sein, unnötige Bürokratie abzubauen.

Quelle: <http://www.finanztreff.de/news/bdi-ausbau-von-windenergie-an-land-muss-vorangehen/17578486>

Energiewende & Wertschöpfung vor Ort

(02.09.2019) Der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) sieht in den kürzlich erfolgten Landtagswahlen in Brandenburg und Sachsen den Auftrag, neue wirtschaftliche Chancen durch gute Klima- und Energiepolitik zu nutzen.

„Es ist Zeit dafür, einen mutigen Schritt nach vorn zu machen und echte Zukunftsthemen offensiv anzugehen. Dazu gehört vor allem, den Kohleausstieg aktiv für eine neue Erfolgsgeschichte in den Energieregionen zu nutzen. Nur eine entschlossene und erfolgreiche Energiewende, die Wertschöpfung und Jobs vor Ort schafft, wird die Stimmen für demokratische Parteien zurückbringen.“

Quelle: <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/detail/bundesverband-erneuerbare-energie-landtagswahlen-sind-auftrag-neue-wirtschaftliche-chancen-durch-g/>



HUSUM Wind 2019 - in eigener Sache

Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen in Husum. **Wir sind erreichbar: 0157 54 85 94 37.**

Redaktioneller Fahrplan - Ihre Themen

Schreiben Sie uns Ihre Themenwünsche und Fragen. Wir freuen uns auf Ihre Mail an: redaktion@pmwindenergy.de. Wir greifen Ihre Themen auf.

Erscheinungsweise

Ab sofort erscheint PM WIND ENERGY am Anfang des neuen Monats. Wir erscheinen mit 8 Ausgaben und 2 Doppelausgaben im Jahr.

Sie wollen nicht mehr auf uns verzichten?

Dann abonnieren Sie PM WIND ENERGY: <https://www.windconsultant.de/pmwindenergy/> oder per Mail an abonnement@pmwindenergy.de.

Ihre

Annette Nüsslein

Herausgeberin

PM WIND ENERGY

RECHT / STEUERN

NEUESTE ENTWICKLUNGEN IM STROMSTEUERECHT

Stichworte: Stromsteuerbefreiung, pauschale Entlastung, Anzeigepflicht

Durch das am 1. Juni 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften wurde das Energie- und Stromsteuerrecht an vielen Stellen maßgeblich reformiert. Änderungen finden sich u.a. im Stromsteuergesetz (StromStG) sowie in der Durchführungsverordnung (StromStV) und der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV).

Der folgende Artikel soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen für Betreiber von Windenergieanlagen im Stromsteuerrecht verschaffen.

Die Änderungen bei den Stromsteuerbefreiungen

Das Stromsteuergesetz sieht in § 9 Absatz 1 verschiedene Möglichkeiten der Stromsteuerbefreiung vor. Diese Norm wurde nun umfassend neu geregelt. Die bisher geltenden Befreiungsmöglichkeiten wurden dabei teilweise durch das Hinzufügen neuer Voraussetzungen eingeschränkt. Zum Teil enthalten die neuen Vorschriften aber auch Erleichterungen im Vergleich zur Vorgängernorm.

Stromsteuerbefreiung für Ökostrom (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG)

Gemäß der alten Fassung von § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG war früher Strom aus erneuerbaren Energieträgern nur dann von der Steuer befreit, wenn der Strom aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wurde.

In der novellierten Fassung der Nummer 1 ist nun Voraussetzung für die Befreiung, dass es sich um Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 MW handelt und der Strom vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird. Folglich ist jetzt der gesamte vom Anlagenbetreiber selbst verbrauchte Strom aus EE-Anlagen mit mehr als 2 MW befreit. Für kleinere Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 MW greift hingegen nicht länger die Regelung nach Nummer 1, sondern nur noch die Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen nach Nummer 3 (hierzu sogleich).

Stromlieferungen sind nicht länger von der Stromsteuerbefreiung nach Nummer 1 erfasst. Im Windbereich relevante Vor-Ort-Belieferungen von Industrie- und Gewerbekunden sowie sogenannte „Querlieferungen“ zwischen verschiedenen Betreibern in gepoolten Anlagenparks sind daher nicht befreit.

Für das Tatbestandsmerkmal „Ort der Erzeugung“ findet sich in der Begründung zum Gesetzesentwurf erfreulicherweise eine Klarstellung, die von einem relativ weiten Verständnis ausgeht. Demnach soll es sich auch dann noch um den Ort der Erzeugung handeln, wenn Anlage und Verbrauch auf verschiedenen Grundstücken stattfindet, selbst wenn trennende Elemente, wie z.B. Wasserläufen oder Verkehrswegen, vorhanden sind. Allerdings soll nur der „echte Eigenverbrauch“ in Form einer sog. „Überschusseinspeisung“ befreit sein: Wird der Strom vollständig – wenn auch nur kaufmännisch-bilanziell – in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und zugleich an den Netzbetreiber oder einen Direktmarkter geleistet, entfällt die Möglichkeit dieser Stromsteuerbefreiung.

Stromsteuerbefreiung für Kraftwerkseigenverbrauch (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG)

Weiterhin ist – wie auch schon vor der Reform – der Strom befreit, der zur Stromerzeugung entnommen wird. Der Befreiungstatbestand selbst wurde zwar nicht verändert. In der Praxis ist gerade auch im Windbereich allerdings seit langem umstritten, welche Stromverbräuche der Stromerzeugung dienen. Rechtlich klar ist dies noch bei dem Strom, der zur Einstellung der Rotorblätter und zum Betrieb der Nachtkennzeichnung erforderlich ist.

Unklar ist hingegen, wie der Strom für den Einspeisetrafo oder die Befahranlage zu werten ist. Um diese Abgrenzungsschwierigkeiten sowie die oft technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvolle getrennte Messung von befreiten und nicht befreiten Stromverbräuchen vermeiden zu können, wird dem Anlagenbetreiber nun in der Durchführungsverordnung ein Wahlrecht gewährt. Statt der „mengenscharfen“ stromsteuerfreien Entnahme bzw. der nachträglichen entsprechenden Entlastung kann er künftig pauschal eine prozentuale Entlastung beantragen. Deren Höhe orientiert sich an der Bruttostromerzeugung der Anlage und beträgt bei Strom aus Windenergieanlagen 0,3 Prozent der Bruttostromerzeugung.

Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG)

Dieser Befreiungstatbestand nach Nummer 3 gilt für hocheffiziente und Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 2 MW. Anders als die Stromsteuerbefreiung nach Nummer 1 umfasst die Regelung neben dem Eigenverbrauch auch die Stromlieferung im räumlichen Zusammenhang. Für Windenergieanlagen ist die Stromsteuerbefreiung nach Nummer 3 aufgrund der Leistungsgrenze

von 2 MW kaum relevant. Erwähnenswert ist an dieser Stelle jedoch, dass künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Fernsteuerbarkeit nicht als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung gilt. Eine zentrale Steuerung wird als Anlass genommen, um auch Anlagen an unterschiedlichen Standorten zur Ermittlung der Leistungsgrenze zusammenzufassen. Vor der Reform fielen daher in der Direktvermarktung befindliche Anlagen automatisch aus der Befreiung raus, da alle im Pool des Direktvermarkters befindlichen Anlagen als zusammengehörig behandelt wurden. Dies ist künftig – jedenfalls bei der Stromentnahme innerhalb einer Kundenanlage – nicht mehr der Fall.

Neue administrative Anforderungen

Neu ist schließlich, dass nun alle Befreiungstatbestände (und nicht mehr wie zuvor nur die Befreiung für den Strom zur Stromerzeugung) unter einem Erlaubnisvorbehalt stehen: Um von der Stromsteuerbefreiung zu profitieren, muss ein Erlaubnisschein beim Hauptzollamt beantragt werden. Liegt ein solcher nicht vor, kann – wieder nur für den Selbstverbrauch – nachträglich ein Antrag auf Erstattung der entrichteten Stromsteuer gestellt werden.

Schließlich findet sich in der neuen EnSTransV eine Anzeigepflicht für Begünstigte der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StromStG. Allerdings enthält die Verordnung eine neue Erheblichkeitsschwelle: Erst ab einer Begünstigungssumme von 200.000,00 Euro je Begünstigungstatbestand besteht überhaupt eine Anzeige- und Erklärungspflicht. Für die meisten Anlagenbetreiber sind die Anzeige- und Erklärungspflichten nach dieser Verordnung daher ab dem nächsten Jahr nicht mehr relevant.

Fazit

Insgesamt schafft die Reform an vielen Stellen Klarheit, bringt an anderen Stellen aber auch neue Rechtsunsicherheit und weiteren administrativen Aufwand für Anlagenbetreiber mit sich. Für selbst verbrauchten Strom finden sich viele Erleichterungen, während die Direktlieferung bedauerlicherweise weitestgehend von diesen ausgenommen ist.

Es lohnt sich in jedem Fall für Anlagenbetreiber, sich mit den neuen Rechten und Pflichten vertraut zu machen.

Autorin: **Dr. Katrin Antonow**, Rechtsanwältin bei von Bredow Valentin Herz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



**VOR-
SPRUNG
FÄNGT MIT
RÜCKBAU
AN**

HAGEDORN

**DEMONTAGE // FLÜGELRECYCLING //
BETONTURMABBRUCH // VERSCHROTTUNG //
FUNDAMENTRÜCKBAU // SPRENGUNG //
WEGEBAU //**

www.unternehmensgruppe-hagedorn.de